

## **E n t s c h e i d u n g**

In dem  
Parteiordnungsverfahren  
2/2003/P

auf Antrag

des SPD-Ortsvereins **F.**, vertreten durch die Vorsitzende **M.**,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

**W.**,

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am **30. Juni 2003** unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,  
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,  
Ingrid Teichmüller, Stellvertretende Vorsitzende

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der  
Bezirksschiedskommission X II vom 22. Februar 2003 wird zurückgewiesen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Antragsgegner ist seit November 1997 Mitglied im SPD-Ortsverein ... .

Durch Beschluss der Bundesschiedskommission vom 10. April 2001 in einem Vorverfahren (Az. 2/2001/P) wurde ihm das Recht zur Bekleidung von Funktionen in der SPD bis zum 31. Oktober 2002 aberkannt, weil er unter anderem eigenmächtig und ohne Abstimmung mit dem Ortsvereinsvorstand Presseerklärungen im Namen der Partei herausgegeben und

seine innerparteiliche Kritik z. T. in polemischer Form in die Öffentlichkeit getragen habe. Die Bundesschiedskommission hielt damals den Ausschluss des Antragsgegners aus der SPD "noch nicht für geboten", hielt aber angesichts der Schwere der Vorwürfe eine spürbare Sanktion für notwendig.

Nachdem es danach wiederum zu Auseinandersetzungen zwischen dem Antragsgegner und dem Ortsverein gekommen war, entschied auf Antrag des SPD-Ortsvereins B. vom 07. Juni 2002 die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks F. am 23. August 2002 antragsgemäß, dass der Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen werde.

Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass der Antragsgegner trotz des noch laufenden ersten Parteiordnungsverfahren seine Aktionen fortgeführt habe. So habe er im März und Oktober 2001 im Informationsblatt "x" aufgefordert, den Kandidaten A., früherer Vorsitzender des Ortsvereins B./G., auf der Liste zu den Kommunalwahlen zu streichen, weil dieser gegen Gesetze verstoße, und im Zusammenhang mit der Wahl zur Ausländervertretung die Arbeit des "weissen" Ortsvereins-Vorstandes kritisiert, weil dieser kulturelle Vielfalt suggeriere, aber nicht einmal bei den 80 Mitgliedern eine Mehrheit habe. Außerdem habe der Antragsgegner in einem Leserbrief vom 17. April 2002 in der X dem früheren Ortsvereinsvorsitzenden A. vorgeworfen, Satzungen und politische Gesetze zu seinen Gunsten zu manipulieren; dies könnten diverse Verfahren vor den Gerichten bestätigen. - Insoweit hatte der Antragsgegner in einem Leserbrief in der X vom 17. April 2002 auf einen Artikel in der X vom 03. April 2002, der zu A. nach einjähriger Tätigkeit als SPD-Geschäftsführer verfasst worden war, unter anderem geäußert:

"Satzungen, politische Gesetze wie das Parteiengesetz sind für A. nur interessant, wenn er sie zu seinen Gunsten manipulieren kann. Diverse Verfahren vor den Gerichten gegen ihn können dies bestätigen. Undemokratische Methoden und Manipulationen, totale Geheimhaltung, z. B. der Mitglieder, damit diese keine demokratischen Entscheide durchführen können, sind A. Spezialität. Seine politische Tätigkeit im Ortsverein bestand vor allem darin, seinen eigenen Vorteil zu nutzen und alles, was sich entgegenstellte, möglichst rauszudrängen."

Weiterhin habe der Antragsgegner im Mai und August 2001 gegen den damaligen Ortsvereinsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied Klagen vor dem Zivilgericht erhoben, dort den Ortsvereinsvorsitzenden der Verhinderung und Missachtung von Mitgliederrechten beschuldigt und ihm vorgeworfen, er umgebe sich mit Leuten mit niedrigem Bildungsniveau, die ihm kritiklos folgten, sowie dem damaligen Kassierer vorgehalten, die finanziellen Verhältnisse des Ortsvereins entzögen sich jeder Kontrolle, es müsse von finanziellem Missbrauch zu Lasten der Mitglieder ausgegangen werden. Außerdem habe der Antragsgegner am 02. April 2001 Einspruch gegen die Wahl 2001 zum Frankfurter Stadtparlament und den Ortsbeiräten eingelegt und diesen damit begründet, die Wahl sei illegal, weil in seinem Ortsverein höchstens zwölf Mitglieder bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Nominierung der Kandidaten anwesend gewesen seien.

Damit habe der Antragsgegner erheblich und beharrlich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen. Eine politische Auseinandersetzung werde von ihm nicht geführt. Vielmehr protestiere er offenbar mit Genuss, führe einen persönlichen Kreuzzug gegen die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes und versuche den Anschein zu erwecken, dass der damalige Ortsvereinsvorsitzende ständig Gesetze breche.

Gegen diese Entscheidung der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks F. legte der Antragsgegner Berufung ein. Er bestritt die in der Entscheidung der Schiedskommission festgestellten Vorkommnisse nicht, hielt sich aber für berechtigt, Kritik in dieser Form zu üben und sich politisch in der SPD zu betätigen mit dem Ziel, die Verhältnisse zu ändern. Z. T. sei seine Kritik satirisch gemeint gewesen und habe niemandem geschadet. Der Ortsverein habe den Ausschlussantrag nicht ordnungsgemäß beschlossen; die Vorstandsmitglieder seien nicht berechtigt gewesen, den Ortsverein zu vertreten, weil sie nicht in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt worden seien.

Die Schiedskommission II des SPD-Bezirks H. beschloss nach mündlicher Verhandlung am 24. Januar und 22. Februar 2003 bei gleichzeitiger Feststellung, dass das Parteiordnungsverfahren ordnungsgemäß eingeleitet worden sei, die Berufung des Antragsgegners zurückzuweisen.

Zur Begründung stellte die Bezirksschiedskommission unter Bezugnahme auf die Gründe der Entscheidung der Schiedskommission fest, dass das vom Antragsgegner nicht in Abrede gestellte Verhalten erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoße und dadurch schwerer Schaden für die SPD entstanden sei. Der Antragsgegner habe die Möglichkeiten der innerparteilichen Auseinandersetzung und Einflussnahme auf die Willensbildung beharrlich nicht genutzt, sondern sich mit seiner abweichenden Anschauung immer wieder in unqualifizierter und polemischer Weise an die Öffentlichkeit gewandt und Parteimitglieder und -funktionäre dabei persönlich angegriffen und diffamiert. Auch wenn es das gute Recht eines jeden Parteimitgliedes sei, kritische Leserbriefe zu veröffentlichen, Artikel zu schreiben oder Prozesse zu führen, so beginne parteischädigendes Verhalten dort, wo dadurch andere Genossen persönlich diffamiert und herabgewürdigt würden. Seine Kritik sei auch nicht als Satire zu werten. Seine verschiedenen Äußerungen gegenüber dem Genossen A. erfüllten den Tatbestand einer völlig überzogenen Schmähkritik; ebenso sei die Behauptung des Antragsgegners als schwer schädigend zu werten, der Genosse A. umgebe sich mit Leuten mit zumeist "niedrigem Bildungsniveau".

Dem Antragsgegner gehe es nicht um eine Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung innerhalb der SPD, sondern um Durchsetzung seiner Ansichten um jeden Preis. Er habe erheblich und immer wieder gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und dieses auch vorsätzlich getan. Er habe die Chance, die ihm in der Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 10. April 2001 eingeräumt wurde, ungenutzt verstreichen lassen.

Gegen diese Entscheidung, die ihm am 27. Februar 2003 zugestellt wurde, hat der Antragsgegner mit einem bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission am 12. März 2003 eingegangenen Einschreiben "Widerspruch" eingelegt. Sein Parteibuch, um dessen Übersendung direkt an die Bundesschiedskommission er mit Einschreiben an die Bezirksschiedskommission vom 18. März 2003 gebeten hat, befindet sich noch in den Unterlagen der Schiedskommission II des SPD-Bezirks X.

In der per Fax am 20. März 2003 eingegangenen Berufungsbegründung des Antragsgegners vom 18. März 2003 bestreitet der Antragsgegner, gegen § 35 OrgStatut verstoßen zu haben. Die Vorwürfe der Bezirksschiedskommission seien willkürlich. Er habe zwei Stunden vor dem Schiedsgericht seine Anliegen vorgetragen, was aber in keiner Weise berücksichtigt worden sei. Der Vorsitzende habe für ihn "Pseudo-Anträge" gestellt, obwohl er kein Antragsrecht habe. Im Ortsverein habe er auf der Mitgliederversammlung nicht reden

dürfen, er sei diskriminiert worden, der Genosse A. habe ihnen als "Arschloch" beschimpft. Er habe nachempfinden können, wie es den Juden im Dritten Reich gegangen sei. Der Vorsitzende der Schiedskommission sei nicht bereit gewesen, die antisemitischen Vorgänge zu behandeln und zu stoppen. Ihm, dem Antragsgegner, sei jegliche politische Auseinandersetzung verwehrt worden. Der Genosse A. sei vermutlich vorbestraft, da er illegal in den USA gewesen sei. Die SPD vereine gemäß Präambel Menschen verschiedener Richtungen; es dürfe daher keine Diskriminierung geben und vor allem dürfe Kritik nicht abgewürgt werden. Ein niedriges Bildungsniveau sei keine Schande, solange die Menschen lernbereit seien und ihre Grenzen sähen. Schließlich hätten im Dritten Reich Leute mit niedrigem Bildungsniveau großen Schaden angerichtet, was auch Millionen von Juden mit dem Leben hätten bezahlen müssen. Der Vorsitzende der Bezirksschiedskommission habe ein Verfahren inszeniert, bei dem er, er Antragsgegner, keine Rechte gehabt habe, diskriminiert worden sei und zu den Alten habe abgeschoben werden sollen.

Der Antragsgegner hat zunächst die Vorsitzende der Bundesschiedskommission Hannelore Kohl und den stellvertretenden Vorsitzenden Prof. Dr. Hans Peter Bull im Hinblick auf ihre Mitwirkung bei der Entscheidung der Bundesschiedskommission im Vorverfahren wegen Befangenheit abgelehnt. Diese Anträge sind durch Beschlüsse der Bundesschiedskommission zurückgewiesen worden.

Weder Antragsgegner noch Antragsteller stellen einen ausdrücklichen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird unter Einschluss sämtlicher Schriftsätze auf den Inhalt der Akten des vorliegenden Verfahrens und der beigezogenen Akte des Vorverfahrens 2/2001/P verwiesen.

## II.

Die zulässige Berufung des Antragsgegners ist nicht begründet.

Die Bundesschiedskommission entscheidet entsprechend einem von ihr zu § 27 Abs. 2 Abs. 2 SchiedsO gefassten Grundsatzbeschluss im schriftlichen Verfahren, da der Sachverhalt in allen wesentlichen Punkten unstrittig ist und nur noch darüber gestritten wird, wie das Geschehen nach dem Parteiordnungsrecht zu bewerten ist.

### 1. Die Berufung ist zulässig.

Die vom Antragsgegner eingelegte Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission X II vom 22. Februar 2003 ist fristgerecht eingegangen und auch sonst zulässig. Der Antragsgegner hat rechtzeitig Berufung eingelegt und begründet. Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO sind als erfüllt anzusehen, da sich das Mitgliedsbuch des Antragsgegners unstrittig bei den Unterlagen der Bezirksschiedskommission befindet und der Antragsgegner rechtzeitig alles getan hat, damit das Mitgliedsbuch der Bundesschiedskommission vorliegen konnte.

### 2. Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Die von der Schiedskommission des Unterbezirksvorstands erkannte und von der Bezirksschiedskommission X II bestätigte Maßnahme des Parteiausschlusses des Antragsgegners ist sachgerecht und angemessen. In der Sache ist den Ausführungen des Antragstellers zu folgen. Der Antragsgegner hat trotz und in Kenntnis des Beschlusses der Bundesschiedskommission vom 10. April 2001 weiterhin öffentlich polemisch und diffamierend Auseinandersetzungen mit Parteimitgliedern geführt und damit erneut und nachhaltig gegen genau die Grundsätze verstoßen, die bereits im vorgenannten Beschluss der Bundesschiedskommission zu Recht als wesentlich und grundlegend für die Mitgliedschaft und Arbeit in einer Partei hervorgehoben worden sind. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Entscheidungen der Vorinstanzen, die das Verhalten des Antragsgegners, soweit für die Entscheidung erheblich, zutreffend gewürdigt haben, wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen.

Es kann dahinstehen, ob der Antragsgegner verantwortlich für die Firma E. Software Corp. die Herausgabe der Infoblätter "InternetCity" bzw. "e-InternetCity.de" veranlasst hat und die redaktionelle Verantwortung für den Inhalt dieser Mitteilungsblätter trägt und es kann gleichermaßen außerhalb der Bewertung im vorliegenden Verfahren bleiben, dass der Antragsgegner u. a. mehrfach Zivilklagen etwa gegen den damaligen Vorsitzenden des Ortsvereins erhoben hat, denn nach Auffassung der angerufenen Bundesschiedskommission erweist sich für die jetzt gegen den Antragsgegner verhängte Parteiordnungsmaßnahme des Ausschlusses aus der SPD bereits als ausreichend und tragend der vom Antragsgegner verfasste und von ihm zur Veröffentlichung in der X gebrachte Leserbrief vom 17. April 2002 gegen den früheren Vorsitzenden des Ortsvereins A.. Die Bundesschiedskommission folgt den Ausführungen in der Entscheidung der Bezirksschiedskommission uneingeschränkt dahin, dass es zwar durchaus das gute Recht eines jeden Parteimitgliedes ist, kritische Leserbriefe zu veröffentlichen, Artikel zu schreiben oder Prozesse zu führen, jedoch parteischädigendes Verhalten vorliegt, wenn andere Genossen in der Öffentlichkeit persönlich diffamiert und herabgewürdigt werden in einer Weise, die nicht zu rechtfertigen ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Weg der parteiinternen Auseinandersetzung ohne Not verlassen worden ist.

Ein solches Verhalten ist dem Antragsgegner bereits mit dem vorstehend genannten Leserbrief in der X in derart massiver Weise vorzuwerfen, dass ein Verbleib in der Partei - insbesondere nach dem einschlägigen Vorverfahren - nicht mehr hingenommen werden muss. Der Inhalt dieses Briefes, für den der Antragsgegner unstreitig die Verantwortung trägt, macht deutlich, dass der Antragsgegner trotz der eindeutigen Hinweise und Ermahnungen in der Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 10. April 2001 im Zusammenhang mit gleich gelagerten Verhaltensweisen nicht begriffen hat, dass eine Diffamierung einzelner Parteimitglieder und Funktionsträger in der Öffentlichkeit, insbesondere wenn sie wiederholt geschieht, von einer Partei nicht geduldet werden muss, sondern jedenfalls dann als parteischädigender und erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei bewertet werden darf, wenn nach einschlägigem Vorverfahren weiterhin statt einer innerparteilichen Auseinandersetzung diese mit untauglichen Mitteln in der Öffentlichkeit stattfindet.

Der Antragsgegner hat sich ausweislich der Akten im gesamten Verfahren von dem Inhalt der oben unter **I.** wiedergegebenen Passagen des Leserbriefs in der X vom 17.

April 2002 zu keiner Zeit distanziert. Soweit er sich in der mündlichen Verhandlung vor der Bezirksschiedskommission dahingehend eingelassen hat, der Leserbrief sei gekürzt und damit entstellt worden, stellt dies, wie die Bezirksschiedskommission zu Recht ausgeführt hat, keine Rechtfertigung seines Verhaltens dar, denn die inkriminierten Passagen hat der Antragsgegner - unstreitig - so formuliert, wie veröffentlicht, und sie bleiben, auch wenn sie ohne oder in anderem Zusammenhang gelesen werden, grob ehrverletzend. Der Vorwurf der Manipulation von Satzungen oder politischen Gesetzen, der mit dem Hinweis, "diverse Verfahren vor den Gerichten" könnten dies bestätigen, ersichtlich bekräftigt werden sollte, ist nicht nur unstreitig falsch, sondern darüber hinaus grob diffamierend und ehrverletzend. Die oben wiedergegebenen weiteren "Beschreibungen" der politischen Tätigkeit des ehemaligen Ortsvereinsvorsitzenden durch den Antragsgegner in dem Zeitungsartikel sind öffentliche Verunglimpfungen, ohne dass es nach Aktenlage irgendeinen Anlass oder Ansatz einer Rechtfertigung hierfür gibt. Diese Behauptungen sind entgegen der vom Antragsgegner offensichtlich in der Sitzung vor der Bezirksschiedskommission geäußerten Auffassung weder harmlos noch satirisch und erwecken beim Leser auch nicht einen entsprechenden Eindruck

Dem Antragsgegner ist bereits mit der Veröffentlichung dieses Leserbriefes ein grober Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei vorzuwerfen. Er hat ersichtlich die Chance, die ihm mit der Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 10. April 2001 gegeben werden sollte, nämlich sich und seine Anliegen auf angemessene Weise in die Partei einzubringen, nicht genutzt, sondern sie in der Zwischenzeit vertan. Er hat nicht versucht, für seine Ideen auf die übliche Weise innerhalb der Partei zu werben und verkennt damit die Grundbedingungen demokratischer Politik. Dem Antragsgegner ist bereits in der Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 10. April 2001 unmissverständlich deutlich gemacht worden, dass es bedenklich und generell nicht hinnehmbar ist, wenn innerparteiliche Kritik an die Öffentlichkeit getragen wird, ohne dass die innerparteiliche Auseinandersetzung überhaupt bzw. in angemessener Weise gesucht wird, zumal der bereits damals vorgebrachte Verdacht des Antragsgegners, der Ortsvereinsvorstand wolle ihn als einen unbequemen Kritiker ausscheiden, bereits damals nicht belegt war und auch danach bis heute von seiner Seite nicht weiter begründet worden ist.

Mit der vielfach und erneut deutlich gewordenen Einstellung des Antragsgegners, die die Bundesschiedskommission bereits im Beschluss vom 10. April 2001 zutreffend dahin beschrieben und kritisiert hatte, dass er seine Vorstellung von innerparteilicher Demokratie für die einzig richtige und unbestreitbare halte und dass er Einwände, die aus der Praxis der Parteiarbeit herrührten, schlicht ignoriere, ist dem Antragsgegner nunmehr endgültig der Wille bzw. die Fähigkeit abzusprechen, die Grundsätze und die Ordnung der Partei zu achten. Diese Einstellung hat sich nicht nur in seinem früheren Verhalten immer wieder gezeigt, sondern ist auch eindeutig und unmissverständlich wiederum seinen Schriftsätzen im jetzigen Berufungsverfahren zu entnehmen, sodass die Prognose für eine sachgerechte zukünftige Arbeit des Antragsgegners in der Partei allein negativ gesehen werden muss. Wenn der Antragsgegner in der Berufungsbegründung etwa wiederum hervorhebt, der Genosse A. sei vermutlich vorbestraft, da er illegal in den USA gewesen sei, wenn er im Zusammenhang mit dem von ihm gegen den ehemaligen Ortsvereinsvorsitzenden früher aufgestellten Vorwurf, er umgebe sich mit Leuten

mit niedrigem Bildungsniveau, die ihm kritiklos folgten, nunmehr erklärt, ein niedriges Bildungsniveau sei keine Schande, solange die Menschen lernbereit seien und ihre Grenzen sähen, schließlich hätten im Dritten Reich Leute mit niedrigem Bildungsniveau großen Schaden angerichtet, was auch Millionen von Juden mit dem Leben hätten bezahlen müssen, so sind diese Andeutungen, Vergleiche und Assoziationen polemisch und ehrverletzend und stehen jeder zukünftigen vernünftigen und sachgemäßen Parteiarbeit entgegen. Der Vorhalt des Antragsgegners, der Vorsitzende der Schiedskommission sei nicht bereit gewesen, die antisemitischen Vorgänge zu behandeln und zu stoppen, geht insoweit ins Leere, denn hierfür gab es ersichtlich keinen Grund. Sie haben mit dem Gegenstand dieses Verfahrens nichts zu tun. Für die Behauptung des Antragsgegners, dass die ihm gemachten Vorwürfe willkürlich gewesen wären, gibt es, wie aus den vorstehenden Ausführungen folgt, letztlich ebenfalls keinen Anhaltspunkt.

Wie immer die Einstellung des Antragsgegners bewertet werden mag, so hat er jedenfalls mit der Art und Weise seiner öffentlichen Meinungsäußerungen gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und dadurch schweren Schaden für die Partei verursacht (§ 35 Abs. 3 OrgStatut). Bei allem kann keine Rolle spielen, *wofür* der Antragsgegner sich politisch-inhaltlich einsetzt und *was* er kritisiert hat, denn eine noch so berechtigte Kritik könnte die diffamierende und parteischädigende Form der Äußerungen nicht rechtfertigen. Dass der Antragsgegner letztlich die in diesem Sinne berechtigten Ausführungen im angegriffenen Beschluss der Bezirksschiedskommission nicht beherzigt hat und auch zukünftig nicht beherzigen wird, zeigen nicht zuletzt sehr deutlich seine Schriftsätze im vorliegenden Verfahren.

Soweit der Antragsgegner letztlich meint, der Vorsitzende der Bezirksschiedskommission habe ein Verfahren inszeniert, bei dem er, der Antragsgegner, keine Rechte gehabt habe, diskriminiert worden sei und zu den "Alten" habe abgeschoben werden sollen, ihm sei jegliche politische Auseinandersetzung verwehrt worden, erscheint auch dieser Vorwurf von vornherein ungerechtfertigt, da der Antragsgegner zugleich darauf hingewiesen hat, er habe zwei Stunden vor dem Schiedsgericht seine Anliegen vorgetragen, was aber in keiner Weise berücksichtigt worden sei. Damit ist ihm ersichtlich ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden.

Nach allem ist die Bundesschiedskommission nunmehr der Auffassung, dass nur der Ausschluss des Antragsgegners aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands die angemessene Sanktion seines Verhaltens ist (§ 35 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut).